

conscribunt. Novum volumen ex eis compactum et in scholis solemniter legitur et in foro venaliter exponitur, applaudente coetu notariorum, qui in conscribendis suspectis opusculis et laborem suum gaudent imminui et mercedem augeri. Allein diese Klagen scheinen eher einer neuen, unter dem Namen Alexanders III. aufgetauchten Sammlung zu gelten als der längst bekannten Sammlung Pseudoisidors. Das Verdienst, auf die Unächttheit dieser Sammlung aufmerksam gemacht zu haben, gebührt katholischen Gelehrten, dem Cardinal Nicolaus von Euse (s. d. Art.), der seine Zweifel zuerst offen aussprach, und Johann von Torquemada (s. d. Art.). Der erstere schreibt (De concordantia catholica 3, 2): Sunt meo iudicio illa de Constantino apocrypha, sicut fortassis etiam quaedam alia longa et magna scripta sanctis Clementi et Anacleto Papae attributa. Nachdem das pseudoisidorische Werk in der Merlinischen Conciliensammlung gedruckt vorlag, haben die Kritiker des 16. Jahrhunderts die Unächttheit desselben dargelegt, so in Deutschland Erasmus von Rotterdam und Georg Cassander, in Frankreich Dumoulin (s. d. Art.) und De Conte (gest. 1577). Die Magdeburger Centuriatoren beuteten die Unächttheit der pseudoisidorischen Decretalen im Kampfe gegen die Kirche und die päpstliche Auctorität aus. Der spanische Jesuit Franz Torres, einer der römischen Correctoren, machte noch den vergeblichen Versuch, die Richtigkeit derselben zu retten (Turrianus adversus Magdeburgenses centuriatores pro canonibus apostolorum et epistolis decretalibus pontificum apostolicorum, Florentiae 1572), allein der reformirte Prediger David Blondel widerlegte ihn mit großem Scharfsinn, aber auch mit ebenso großer Heftigkeit, namentlich durch eine sehr genaue Untersuchung über die von Pseudoisidor benutzten Quellen (Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes, Genév. 1628). Gegen ihn schrieb der Franciscaner Bonaventura Malvasia seinen Nuntius veritatis D. Blondello missus, Romae 1635, jedoch ohne ihn widerlegen zu können. Im 18. Jahrhundert haben sich besonders zwei katholische Priester, die Gebrüder Petrus und Hieron. Ballerini, große Verdienste um die Sichtung der falschen Decretalen erworben durch ihre Abhandlung De antiquis collectionibus et collectoribus canonum (s. u.). Auf den Arbeiten Blondels und der Ballerini ruhen die Resultate der späteren und neueren Forscher, unter denen Knust und besonders Hinkfuss (s. u.) zu erwähnen sind.

II. Kritik der Sammlung. Nachdem einmal die Unächttheit der pseudoisidorischen Decretalen dargelegt war, hat die Kritik auch versucht, die naheliegenden Fragen nach der Person des Fälschers, nach Zeit und Ort der Fälschung und besonders nach der Absicht des Fälschers zu lösen. — 1. Am sichersten ist die Frage nach dem Vaterlande der falschen Decretalen zu beantworten, in-

dem ziemlich feststeht, daß die Sammlung im Westfrankenreich, in der Kirchenprovinz von Reims oder im Bisthum de Mans entstanden ist. Die Gallicaner und Hebronianer behaupteten freilich den römischen Ursprung, und nach ihnen haben Theiner ([s. u.] 24 u. 79) und Eichhorn (Kirchenrecht I, Göttingen 1834, 158 ff.; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I, 4. Ausg., Göttingen 1831, 689) die Ansicht verteidigt, daß die Fälschung der Decretalen im 8. Jahrhundert in Rom begonnen, im 9. Jahrhundert im Frankenreich vollendet und mit der spanischen Sammlung in Verbindung gebracht worden sei. Allein ihre Beweisgründe sind völlig unhaltbar. Das Hauptargument Eichhorns, daß der in den falschen Decretalen stark benutzte Liber pontificalis bis zum 9. Jahrhundert außerhalb Italiens wenig oder gar nicht bekannt gewesen sei, ist durch Knust vollständig widerlegt, und die Behauptung bei Theiner (73), daß das so überaus reichhaltige Material und die verschiedenen Quellen und Sammlungen, aus denen Pseudoisidor sein Werk verarbeitet hat, nirgends sonst als in Rom hätten vorhanden sein können, beweist, wie Wasserflieben (bei Herzog XII, 374) hervorhebt, „eine große Unkenntniß der Gelehrsamkeit und wissenschaftlichen Thätigkeit, wie sie bei nicht wenigen Geistlichen gerade der französischen Kirche im 8. und 9. Jahrhundert hervortritt, von denen wir Werke besitzen, welche eine außerordentliche Belesenheit in den verschiedenen theologischen Schriften und kirchenrechtlichen Sammlungen documentiren, die auch den falschen Decretalen zu Grunde liegen“. Ein weiteres Argument, welches die Vertheidiger des römischen Ursprungs aus der Tendenz der Decretalen, den römischen Primat zu erweitern und zu befestigen, entnahmen, hat schon deshalb keine Bedeutung, weil Pseudoisidor, wie später gezeigt wird, nicht sowohl das Interesse des römischen Stuhles als vorzüglich das der Bischöfe im Auge hatte. Auch die Capitula Angilramni, welche nach der Ueberschrift in den meisten Codices dem Angilram von Papst Hadrian I. 785 zum Geschenke gemacht sein sollen, können nicht zum Beweis für den römischen Ursprung angeführt werden, da dieselben nachweislich nicht in Rom entstanden sind und inhaltlich durch das Gebot der Appellation an den Stuhl von Constantinopel (o. 5) dem römischen Interesse geradezu widersprechen. Ebenso wenig kann die Thatsache, auf welche Theiner und Eichhorn sich berufen, daß Papst Hadrian I. in einem Briefe an Karl den Großen auf die falsche donatio Constantini Bezug nimmt, und daß der Brief Gregors IV. an die Bischöfe Galliens vom Jahre 833 pseudoisidorische Sätze enthält, den römischen Ursprung beweisen, da die constantinische Schenkungsurkunde schon lange vor Pseudoisidor in anderen Sammlungen enthalten war und der Brief Gregors, wahrscheinlich erst um 840 (Jaffé, Regesta, I, 2. ed., n. 2579) erdichtet, sich bereits in den Acta Pontificum Cenomanensium findet und wahrschein-